



SV/FD3/035/2020

Sitzungsvorlage

öffentlich

**Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 67 "Windenergie"
- Beschluss zur Einleitung des Aufhebungsverfahrens**

Federführend: FD 3 Bauen	Datum: Verfasser:	11.08.2020 Fischer, Katharina
Produkt: 51100	Räuml. Planungs- u. Entwicklungsmaßnahmen	
Datum	Gremium	
16.09.2020 21.09.2020	Ausschuss für Stadtentwicklung, Planung und Umwelt Verwaltungsausschuss	

Beschlussvorschlag:

Die Einleitung des Aufhebungsverfahrens für den Bebauungsplan Nr. 67 „Windenergie“ einschließlich der örtlichen Bauvorschriften gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit § 1 Abs. 8 BauGB wird beschlossen. Der räumliche Geltungsbereich der Aufhebung ist aus der beigelegten Plankarte (Anlage 1) ersichtlich.

Sachverhalt:

Der Bebauungsplan Nr. 67 „Windenergie“ mit seinen planungsrechtlichen und baugestalterischen Festsetzungen ist am 06.09.2002 in Kraft getreten. Zusammen mit der 31. Änderung des Flächennutzungsplanes sichert er planungsrechtlich den bestehenden Windpark St. Hülfen Bruch mit seinen fünf Windenergieanlagen.

Derzeit befindet sich der Sachliche Teilflächennutzungsplan Windenergie (83. Änderung Flächennutzungsplan) im Aufstellungsverfahren. Infolge der in den letzten Jahren vollzogenen Entwicklungen wird die Standortentscheidung mit Ausschlusswirkung zur Steuerung der Windenergie durch den im Verfahren befindlichen Sachlichen Teilflächennutzungsplan Windenergie inhaltlich und formal überprüft und neu gefasst werden. Als Konzentrationsfläche soll u.a. der bestehende Windpark St. Hülfen Bruch mit neu angegliederten zusätzlichen Erweiterungszonen bestätigt werden.

Mit Blick auf die voraussichtliche Erweiterung der Konzentrationsfläche im St. Hülfen Bruch stehen die bestehenden Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 67 einer effizienten Flächennutzung für die Errichtung von Windenergieanlagen bzw. den entstehenden Repowering-Möglichkeiten entgegen. Das Verfahren zur vollständigen Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 67 „Windenergie“ einschließlich der örtlichen Bauvorschriften ist einzuleiten.

Der Geltungsbereich der Aufhebungssatzung einschließlich der örtlichen Bauvorschriften umfasst vollständig den Geltungsbereich des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes Nr. 67 „Windenergie“ und ist insgesamt rd. 48,1 ha groß. Durch die Aufhebung des Bebauungsplanes treten für den gesamten Geltungsbereich alle bisher rechtskräftigen planungsrechtlichen und baugestalterischen Festsetzungen außer Kraft.

Die ausdrückliche Aufhebung eines Bauleitplans hat gemäß § 1 Abs. 8 BauGB materiell und verfahrensrechtlich die gleichen Voraussetzungen zu erfüllen, wie eine Aufstellung eines Bebauungsplanes. Das vereinfachte Verfahren nach § 13 BauGB und das beschleunigte

Verfahren nach § 13a BauGB können bei einer Bebauungsplanaufhebung nicht angewandt werden. Demnach ist zur Aufhebung eines Bebauungsplanes ein vollständiges Planverfahren einschließlich Umweltprüfung gem. § 2 Abs. 4 BauGB, Umweltbericht gem. § 2a BauGB und Satzungsbeschluss erforderlich.

Finanzierung:

Unter Produkt-Nr. 51100.4271000 stehen Mittel zur Verfügung.

Anlagen:

Anlage 1 Plankarte Aufhebung bestehender B-Plan Nr. 67 „Windenergie“

Anlage 2 Planzeichnung B-Plan Nr. 67 „Windenergie“

gez. Marré
Bürgermeister